



Allgemeine Vorgehensweise des Berliner Schwimm-Verbandes (BSV) nach Bekanntwerden (des Verdachts bzw. einer Verurteilung) einer Straftat im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch

Interne Regelung auf Verbandsebene

1. Der BSV (vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB) reagiert unverzüglich, wenn ihm, d. h. seinen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeitern, der Verdacht des sexuellen Missbrauchs oder/und der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bekannt wird.
Der Vorstand kann ein Präsidiumsmitglied als Vertreter seiner Interessen benennen.
2. Der BSV prüft, ob die/der Verdächtige ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeiter/in des BSV ist oder/und in welchem Mitgliedsverein die/der Verdächtige als ehrenamtlich tätiges Einzelmitglied oder angestellte/r Mitarbeiter/in tätig ist. Im Anschluss daran wird der BSV, soweit die Kenntnis nicht von der Polizei stammt, unverzüglich zunächst den Vereinsvorstand des Mitgliedsvereins und die anonyme Fachberatung für Kinder- und Jugendschutz Berlin und ggf. die Polizei verständigen.
3. Tritt ein Verdachtsfall ein, wird sich der BSV darüber hinaus mit dem Landessportbund Berlin (LSB) in Verbindung setzen. Sollte ein berechtigtes Interesse an einer Akteneinsicht bestehen (nur für den Fall, dass die/der Verdächtige ehrenamtliche/r oder hauptamtliche/r Mitarbeiter/in des BSV selbst ist), hätte allenfalls der Vorstand des BSV oder ein vom BSV hinzugezogener Rechtsvertreter ein Recht auf Akteneinsicht.

Im Fall einer Verurteilung wird der BSV wie folgt vorgehen:

1. Der Vereinsvorstand wird offiziell vom BSV informiert und aufgefordert, die/den Verurteilte/n von allen Vereinstätigkeiten zu suspendieren. Außerdem sollte durch den Vereinsvorstand ein Ausschluss aus dem Verein geprüft werden.
2. Sollte der Verein nicht reagieren, wird ein Ausschlussverfahren gegen den Verein geprüft.
3. Innerhalb einer Woche wird ein Beschluss durch das Präsidium des BSV gefasst.

4. Dem Verein wird der Beschluss umgehend zugestellt.
5. Sollte der Verein auf den Beschluss positiv reagieren, wird das Verfahren gegen den Verein eingestellt.
6. Dem Verein werden keine Kosten in Rechnung gestellt.
7. Sollte es zu einem Ausschluss des Vereins kommen, wird der Ausschluss in den amtlichen Mitteilungen des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) veröffentlicht.
8. Alle umliegenden Landesverbände werden durch den BSV über diese Entscheidung informiert.
9. Ein Entzug der Jugendleiter-, Übungsleiter- oder Trainerlizenz der/des Verurteilten wird nach den Richtlinien für die Lizenzen des DSV geprüft.

Berlin, 25.10.2010

Für den Vorstand des Berliner Schwimm-Verbandes



Axel Bender
Präsident



Martin Weiland
Vizepräsident